



## Keine Änderung von Altverträgen „durch die Hintertür“

**Rechtsschutzversicherungen können die für Altverträge geltenden Versicherungsbedingungen nicht durch Übersendung eines Nachtrages zu ihren Gunsten abändern. Das entschied das Landgericht Berlin in einem neueren Urteil.**

### Erfolgreiche Klage

Gegen diese Entscheidung klagte die Kundin mit Unterstützung der Berliner Kanzlei Wirth-Rechtsanwälte. Mit Erfolg. Das Landgericht Berlin erteilte der Vertragsänderung „durch die Hintertür“ eine Absage (Urteil vom 11.02.2016, Aktenzeichen 7 O 46/15).

Ohne eine ausdrückliche Änderungsvereinbarung könne die Rechtsschutzversicherung ihre Versicherungsbedingungen nicht anpassen. Darüber hinaus hätte die Versicherung ihrem Kunden ausdrücklich die Nachteile vor Augen führen müssen, die sich aus einer solchen Änderung der Versicherungsbedingungen für ihn ergeben. Da es weder eine ausdrückliche Vereinbarung, noch einen Hinweis gab, blieb es bei den ursprünglichen Versicherungsbedingungen.

Fachanwalt für Versicherungsrecht Norman Wirth kommentiert das Ergebnis:

Norman Wirth, Wirth-Rechtsanwälte



Die Rechtsschutzversicherung musste nun Versicherungsschutz für die Auseinandersetzung mit der Bank des Kunden gewähren.

Bild: (1) © Bits and Splits / fotolia.com (2) © Norman Wirth, Wirth-Rechtsanwälte

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4943353/keine-aenderung-von-altvertraegen-durch-die-hintertuer/>